

Gesellschaftsvertrag

Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:
Gemeindeökostrom Bockhorn GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bockhorn.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital in Höhe von 25.000 € wird von der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn, übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist mit der Gründung sofort fällig und in bar einzuzahlen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Für die Geschäftsführung gilt vorstehende Regelung entsprechend, wenn durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird.

Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann einem Geschäftsführer oder mehreren von ihnen Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

- (4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gemeinde Bockhorn entsendet die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses in die Gesellschafterversammlung und regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Geschäftsführung lädt die Gesellschafterversammlung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichen Weg, per Mail, per Fax oder auf fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Über jede Gesellschafterversammlung und jeden außerhalb einer Versammlung gefassten Beschluss ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. der Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - e) sofern erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers bzw. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - f) den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Unternehmenspachtverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder Organschaftsverträgen,
 - g) Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Abberufung,
 - h) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie deren Abberufung.
- (2) Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsbetriebes i.S.d. § 164 HGB hinausgehen, bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere
- a) Entscheidungen der Geschäftsführung, soweit sie Gesellschaftsrechte bei Tochterunternehmen oder Beteiligungen betreffen,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Vergaben von Aufträgen, soweit diese 5.000,00 € übersteigen,
 - d) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - e) die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - f) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen,
 - g) die Gewährung von Darlehen an Dritte.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über ihn beschließen kann.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Geschäftsführer hat unter Beachtung der Frist des § 264 HGB den Abschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Jahresabschlussprüfung vorzulegen.
- (3) Es ist eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach § 158 NKomVG nach den für Eigenbetriebe maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland ist für die Prüfung zuständig.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (5) Den kommunalen Gesellschaftern sind alle für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass die betreffenden konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig bleiben. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Die mit der Gründung verbundenen Kosten des Notars, des Handelsregisters und des Steuerberaters trägt die Gesellschaft bis zu 2.500 €, darüber hinaus trägt sie der Gesellschafter.

Katja Lorenz